

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Gesetzgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

- 3) Die Commission sey eingeladen, ihre Verrichtungen ohne Aufschub anzufangen.
- 4) Dem Finanzminister sey die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

### Gesetzgebung.

Großer Rath, 1. Juli.

(Fortsetzung.)

Erstach folgt, weil schon ein Gesetz hierüber da ist. Ingleich lade man die Vollziehung zur Befolgung dieses Gesetzes ein. — Die beyden letzten Anträge werden angenommen.

Mousselin-Fabrikanten von Wädenschwyl, im Et. Zürich, klagen über einen Zoll im Kanton am Zürichsee.

Billeter fodert Aufhebung dieses ungerechten inneren Zolls.

Ackermann fodert Verweisung an die Vollziehung. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Gesetzgebender Rath, 23. August.

Präsident: Lüthy.

Carmintan im Namen der Unterrichtscommission, räth die Bittschrift der Gemeinde Bond und Chabaud im C. Freiburg wegen Garantie ihrer Pfrundgüter, dem Volkz. Rath mit der Einladung zu überweisen, er wolle die Thatsachen untersuchen lassen und die Gemeinde bey ihrem Pfrundgut schützen. Der Antrag wird angenommen.

Die gleiche Commission räth zwey Petitionen der Verwaltungskammer von Waldstätten, welche Erläuterungen über Beschlüsse der Vollziehung wegen Wiederbesetzung von Pfründen verlangt, an die Vollziehung zu übersenden. Angenommen.

Lüthy im Namen der Constitutionscommission trägt folgende Botschaft an den Volkz. Rath an, welche gutgeheissen wird.

„In beyliegender Bittschrift v. 19. Heum. 1800 verlangt die Gemeindeskammer sowohl als die Municipalität von Solothurn die Wiederherstellung des so genannten alten Bürgerziels — Die Gemeindeskammer spricht dieses Bürgerziel als Eigenthum an; ihre Gründe sind also von der Natur, daß ihre Erdaurung vor dientige Commission gehört, die ihr zu Sonderung der Staats- und Gemeindgüter ernannt habet. — In die Bemerkungen der Municipalität können wir

hingegen nicht eher eintreten bis wir die Gegenbemerkungen jener Municipalitäten werden vernommen haben, die durch Gewährung dieser Bitte entweder gänzlich oder zum Theil würden eingeschmolzen werden. — Wir laden euch daher ein, diese Bittschrift den betreffenden Gemeinden mitzuteilen und das Resultat davon uns mit Förderung zukommen zu lassen.“

Esch er im Namen der Finanzcommission legt folgenden Beschluß vor:

Auf die Botschaft des Volkz. Ausschusses vom 11. Apr. 1800, wodurch derselbe von der ehemaligen Gesetzgebung die Bevollmächtigung zum Verkauf eines dem Kloster Frauental zuständigen zu Maschwanden im C. Zürich liegenden Meyerhofs begehrt; in Erwägung, daß der Verkauf dieses Guts besonders wegen der erforderlichen Erbauung einer Scheune, dem Staat zuträglicher ist als dessen Beybehaltung — hat der gesetzgebende Rath beschlossen: den Volkz. Rath zu bevollmächtigen, obgedachten Meyerhof nach Botschrift des Gesetzes vom 3. Jenner 1800 versteigern zu lassen.

Der Antrag wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Die gleiche Commission räth über die Bittschrift der Gemeinde St. Martin im Leman, ihre Bodenzinsen betreffend, nicht einzutreten.

Der Antrag wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Eben diese Commission legt folgenden Bericht vor:

Die Gemeinde Regensberg im Canton Zürich begehrt in einer Bittschrift von einem Grundzins befreit zu werden, der ihr im Jahr 1569 auf urbar gemachttes Land von der damaligen Regierung aufgelegt wurde und der nun beynah so viel betrage, als dieses belastete Land abwirkt. Da nun einerseits das Gesetz vom 10. Wintermonat 1798 über Abschaffung der Feodallasten im 21. §. erklärt, daß nur solche Grundzinsen unentgeldlich abgeschafft seyn sollen, die auf urbar gemachte Grundstücke gelegt wurden, die noch in der Hand des Urbarmachers sind und der 27. §. des gleichen Gesetzes auch auf den Fall hin Bestimmungen enthält, da ein Grundstück über seinen Ertrag aus belastet wäre, so trägt die staatswirthschaftliche Commission darauf an, dieses Begehr in Erwägung des 21. und 27. §. des erwähnten Gesetzes abzuweisen.

Dagegen enthält die gleiche Bittschrift noch ein zweytes Begehr um Befreyung von einer Geldabgabe, die die Haugerechtigkeiten zu entrichten hatten;

da aber dieser Anzeige keine weitern Umstände beygefügt sind, so trägt die Commission darauf an, dieses zweyte Begehren dem Vollziehungsrath zum Entscheid nach den bestehenden Gesetzen zuzuweisen.

Auch dieser Bericht wird für 3 Tage auf den Consulat gelegt.

Ein Mitglied verlangt, daß die Constitutionscommission den Vorschlag eines Gesetzes entwerfe über die Formen, die bei der Wahl neuer Glieder in die Gesetzgebung und Vollziehung zu beobachten sind.

Der Antrag wird angenommen.

Ein Mitglied fordert, daß ein allgemeiner Aufruf ergehe, an die Gesetzgebung alle Titel und Schriften jeder Art, auf denen das Eigenthum und die Beschaffenheit des Behnden beruht, einzusenden, damit aus allen diesen Dokumenten die wahre Beschaffenheit und Natur des Behnden hervorgeleitet werden, und also die Gesetzgebung dadurch in Stand komme, ein gerechtes Gesetz über die Aufhebung und Loskäuflichkeit des Behnden zu entwerfen und zu beschliessen. Dieser Antrag wird der Finanzcommission zugewiesen.

Finsler im Namen der Revisionscommission erstattet über folgende Gegenstände Bericht:

Eine Bittschrift der Gemeinde Muri, die Bezahlung von für den Staat gelieferten Arbeiten laut des Munizipalitätsgesetzes verlangt, wird der staatsw. Commission überwiesen.

Eine Vorstellung der Gemeinde Dürnten C. Zürich über die Rückzahlung eines Capitals, das sie dem Staate schuldig ist, wird der gleichen Commission überwiesen.

Eine Streitigkeit zwischen den Gemeindgenossen von Kleindietwil C. Baden, über die Benutzung und Vertheilung der Gemeindweiden, fällt in das Fach der nemlichen Commission.

Eine Bittschrift von 5 Familien aus der Gemeinde Küsnacht C. Waldstätten über einen ganz ähnlichen Gegenstand, fällt eben dahin.

Eine Botschaft der Vollziehung zu Absaffung eines allgemeinen Gesetzes über die Art wie Brand beschädigte aus den Nationalforsten unterstützt werden können, wird nach dem Antrag der Commission auch an jens über Staatsökonomie verwiesen.

Eine andere Botschaft v. 18. Juni 1800, in welcher die Vollziehung Rechenschaft über den damaligen Zustand der Postverwaltung ablegt, wird eben dieser Commission zur Untersuchung übergeben,

Noch eine Botschaft v. 26. Jan. 1799 für Überlassung eines Nationalgrundstücks an die Gemeinde Solothuren, um einen Todtenacker daraus zu machen, kommt auch an die Finanzcommission.

Drei Botschaften und Vorträge über die Erneuerung der ersten Gewalten der Republik sind als abgethan ad acta zu legen.

Eine Botschaft welche die Bestimmung dessenigen Tribunals fordert, vor welchem das zu Oron gesessene Kriegsgericht könne belangt werden, ist auch ad acta zu legen: weil dieses Tribunal wirklich ernannt ist.

Eine Botschaft über Unregelmäßigkeiten, die bey Anno 1799. zu Estavayer abgehaltener Versammlung vorgefallen, wird auch bey Seite gelegt.

Ein Memorial von einem s. g. Joseph Ernst (eigentlich Fr. X. v. Bronner) vom 25. Jun. 1799. über verschiedene allgemeine Gegenstände, kann keiner Commission von irgend einigen Nutzen seyn; und wird daher ad acta gelegt.

Ein Streit zwischen den Gemeinden Greng und Meyriez einer u. der Stadt Murten anderseits über die Ausdehnung ihres respectiven Gemeindsbezirk, wird nach dem Antrag der Commission an die über die allgemeine Polizey gewiesen.

Der Vollziehungsausschuss fordert in einer Botschaft vom 2. August die Begnadigung eines Salomon Müllers von Wülfingen, welcher als Ober-Officier unter dem Regiment Bachmann gestanden; allein nach empfangener Kenntniß des Amnestiegesetzes sogleich seinen Abschied genommen. Diese Botschaft wird einer besondern Commission übergeben, um in drei Tagen ein Gutachten abzulegen; sie besteht aus den B. Schuler, Von der Flue und Kesselering.

Eine Botschaft des Vollziehungsausschusses vom 24. Juli fordert einige Abänderungen des Amnestiegesetzes zu Gunsten derjenigen Soldaten, welche nach Verlust des gesuchten dreij monatlichen Vermöns in ihr Vaterland zurückgekommen sind: die darum niedergesezte Commission des grossen Raths hatte allzeits ein Gutachten darüber entworfen; allein die Rev. Commission kann dasselbe nicht zur Genehmigung vorschlagen, sondern glaubt, daß den Absichten der Vollziehung völlig entsprochen werden könne, wenn ihr die Authorisation zu Verlängerung des Amnestierungs-

für diejenigen, denen dieses Gesetz nicht bekannt werden konnte, ertheilt wird; die Commission glaubt, daß der jetzige Zeitpunkt aus verschiedenen Gründen zu Abänderungen des Amnestiegesetzes nicht günstig sei. Der Gegenstand wird an die mit dem vorhergehenden Geschäft beauftragte Commission gewiesen.

Die Munizipalitäten Oberegg und Nüthi, von denen ein Theil dem Distrikt Wald und ein anderer dem Distr. Ober-Rheinthal zugetheilt sind, verlangen ganz in den Distrikt Wald zu fallen. Dieses Ansuchen wird der Constitutionscommission übergeben.

Eine Botschaft der Vollziehung, welche anträgt, die Zahl, die Pflichten und Rechte der Notarien zu bestimmen und die schon vom 18. Sept. 99 datirt ist, wird der Civilcommission mit der Einladung zugestellt, sich alsogleich damit zu beschäftigen.

Ein Ansuchen für gänzliche Legitimation eines gewissen J. Geisbergers von Remigen Distr. Brugg vom 17. Okt. 1799, wird gleichfalls an die Civilcommission gewiesen.

Ein Auftrag des ehemaligen gr. Rath's zu Abfassung eines strafbaren Gesetzes gegen den Zwey Kampf, wird der Criminalcommission zugesandt.

Eine Anchrift des obersten Gerichtshof's, welche Vorschläge zu Ablösung der Criminalprozedur enthält, wird der gleichen Commission übergeben.

Eine Bittschrift des B. Martin Baumgärtner's um Wiedereinschzung in das Gemeindsbürgerrecht zu Walters C. Luzern, wird der Polizeycommission übergeben.

Eine Botschaft zu Erhaltung eines Gesetzes gegen Betrug bey Einregistrierungsgebühren v. 11. Juni 1800 fällt in das Fach der Finanzcommission.

Verschiedene von dem ehemaligen gr. Rath ausgegangene Aufträge zu Abfassung von Gutachten über die Art der Wiederbesetzung der Pfründen werden der Commission des öffentlichen Unterrichts übergeben.

Ein umständliches Gutachten über die Errichtung von Anfangsschulen wird der gleichen Commission zugestellt.

Eine Botschaft über Preisaustheilungen an Schüler und eine Reklamation der Gemeinde Lutry in Betreff der Erwählung ihres Schulmeisters werden beyde der Commission des öffentl. Unterrichts überwiesen.

Zwei Commissionsgutachten über die Manier rück-

ständige Abgaben einzutreiben, fallen der Finanzcommission zu.

Ein anderes gedoppeltes Commissionalgutachten über die Legalität verschiedener Verkäufe von St. Gallischen Lästergütern, wird auch der Finanzcommission überwiesen.

Koch im Namen der gleichen Commission berichtet über nachfolgende rückständige Geschäfte:

Die Chorherrn von Bellinzona begehren den Beenden des Jahrs beziehen zu dürfen (14. August 98). Wird ad acta gelegt.

Die Verwaltung des Muschafens in Bern bittet die Beenden des Jahrs beziehen zu dürfen (12. Juli 98). Wird ad acta gelegt.

29 Bürger vom Thurgau langen gegen Erhöhung des Lokauf's der Erblichen Zinsen ein (3. Apr. 99). Wird ad acta gelegt.

(Die Forts. folgt.)

### Inländische Nachrichten.

Bern, 25. August. Einige separatistische Versammlungen, die kürzlich im Canton Bern gehalten wurden, hatten bey verschiedenen öffentlichen Beamten Besorgnisse erregt, die Anträge zu Maßregeln gegen jene Versammlungen veranlaßten, welche der Volk. Rath, sich auf folgende Gründe stützend, nicht annahm:

1. Sowohl die eingeführte Verfassung, als das Gefühl reiner Wahrheit und heiliger Pflicht, legen der Regierung die Pflicht auf, den Grundsatz der Gewissensfreiheit aufrecht und durchgängig geltend zu erhalten.

2. Die Erfahrung lehrt, daß jeder gegen die religiöse Schwärmerey gerichtete Versuch, nur dazu gedient habe, sie desto mehr anzusuchen und sogar über alle Schranken der gesellschaftlichen Ordnung zu treiben.

3. Die jetzige Zeit, wo Eigennutz und politische Leidenschaften so sehr die Oberhand gewonnen haben, scheint nicht diejenige zu seyn, in welcher übertriebener Religionseifer und überverstandene Sittlichkeitssmaximen, gefährlich um sich greifen könnten.

Der Vollziehungsrath will sich darauf beschränken, jene separatistischen Versammlungen mit jenem wachsamem Auge der Polizei beobachten zu lassen, dem keine zweifelhafte Stimmung derselben in politischer Rücksicht, und kein Übergang von stiller Andacht zur unruhigen Schwärmerey und zum Fanatismus, entgehen wird.